

## Satzung

über die Änderung des Bebauungsplans "Dickenhardt" im Bereich Schubert-, Salinen- und Siederstraße im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) hat der Gemeinderat am 08.12.1982 die Änderung des Bebauungsplans "Dickenhardt" als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

### § 2

#### Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Textteil und Begründung vom 08.12.1982 sowie Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

### § 3

#### Aufhebung seitheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans werden alle seither geltenden bebauungsplanmäßigen Festsetzungen aufgehoben.

### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 2 der LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften unter Nr. 2 der Bebauungsvorschriften zuwiderhandelt.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 08.12.1982

Bürgermeisteramt  
In Vertretung

Kühn  
Bürgermeister



Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg, den 2. Nov. 1983



*[Handwritten signature]*